

TOP 13:

Gesetz zu dem Dritten Zusatzprotokoll vom 10. November 2010 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957

Drucksache: 527/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Dritten Zusatzprotokoll vom 10. November 2010 ist das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 ergänzt worden. Es dient zum einen der Erhöhung der Effizienz der Strafjustiz in den Vertragsstaaten und sieht zum anderen die Möglichkeit vor, im Interesse der verfolgten Person, das Auslieferungsverfahren zu vereinfachen und den Zeitraum der Inhaftierung im Ergreifungsstaat zu verkürzen. Voraussetzung hierfür ist, dass die verfolgte Person der Auslieferung freiwillig, bewusst und im Wissen um die rechtliche Tragweite zugestimmt hat. In diesem Zusammenhang wurden zum Schutz der verfolgten Person insbesondere Regelungen zu einer umfassenden Belehrung sowie der Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes und eines Dolmetschers aufgenommen. Darüber hinaus sieht das Dritte Zusatzprotokoll die Möglichkeit des Verzichts auf den Grundsatz der Spezialität vor. Danach darf die verfolgte Person nach der Auslieferung nur wegen der Taten verfolgt werden, die Gegenstand des Auslieferungsersuchens waren. Die Verfolgung wegen weiterer Taten erfordert eine Zustimmung des ausliefernden Staates oder eine freiwillige Rückkehr in den ersuchenden Staat. Durch einen Verzicht auf diesen Schutz kann die verfolgte Person die Dauer der Verfahren im ersuchenden Staat verkürzen.

Mit dem Gesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Übereinkommens geschaffen werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 367/14).

Der Bundesrat hat in seiner 925. Sitzung am 19. September 2014 gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben, vgl. BR-Drucksache 367/14 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/3071) in seiner 63. Sitzung am 6. November 2014 unverändert angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.